



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az.: 641pä/013-2021#005
Datum: 11.05.2022

Planfeststellungsbeschluss

zur 5. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

vom 24.02.2011, Az.: Pap 629/03

gemäß § 18d AEG i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG

für das Vorhaben

**S13, Streckenausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Vilicher Bach
(Planfeststellungsabschnitt 3)**

**Bahn-km 8,285 der Strecke 2324 MH-Speldorf – Niederlahnstein
in Bonn**

**Vorhabenträger:
DB Netz AG
Hermann-Pünder-Straße 3
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen: Wasserrechtliche Erlaubnisse.....	5
A.3.1	Wasserrechtlich Erlaubnisse während der Bauzeit	5
A.3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Entwässerung der EÜ	6
A.3.3	Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen.....	6
A.3.4	Konzentrationswirkung und formalrechtliche Hinweise	9
A.4	Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise.....	9
A.4.1	Hinweise zum Baubetrieb	9
A.4.2	Schutz vor Hochwasserrisiken	10
A.4.3	Allgemeine Hinweise zum Gewässerschutz.....	11
A.4.4	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Abfallwirtschaft.....	11
A.4.5	Immissionsschutz	13
A.4.6	Hinweise zur Inanspruchnahme von Grundeigentum	14
A.5	Gebühr und Auslagen.....	14
B.	Begründung	15
B.1	Sachverhalt.....	15
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	15
B.1.2	Verfahrensablauf	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Konzentrationswirkung	17
B.2.3	Zuständigkeit	18
B.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	Variantenentscheidung	19
B.4.3	Abschnittsbildung.....	19
B.4.4	Wasserhaushalt, Wasserrechtliche Erlaubnisse	19
B.4.5	Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege	22
B.4.6	Immissionsschutz	22
B.4.7	Betroffenheiten, Rechte und Belange Dritter	23
B.5	Gesamtabwägung.....	23
B.6	Sofortige Vollziehung.....	24
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	24
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	25

Aufgrund des Antrages der DB Netz AG, Hermann-Pünder-Straße 3, 50679 Köln
(Vorhabenträgerin, nachfolgend VT) vom 09.02.2021 erlässt das Eisenbahn-Bundesamt
(nachfolgend EBA) nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 76 Absatz 3
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

5. Änderungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben **S13: Streckenausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel, Vilicher Bach (Planfeststellungsabschnitt 3)** wird mit dem in diesem Beschluss aufgeführten Vorbehalt festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die ursprüngliche Planung zum Projekt **S 13: 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf -Bonn-Oberkassel** sieht im Planfeststellungsabschnitt 3 im Rahmen der Trassenerweiterung (Neubau eines zweigleisigen Streckenabschnitts parallel zur bestehenden Strecke 2324) im Bereich Vilicher Bach auch die Anordnung von Lärmschutzwänden vor. Auf Grund der dadurch resultierenden geometrischen Anforderungen an die EÜ war ursprünglich die Verlängerung des bestehenden Gewölbes mit Anordnung einer Randkappe sowie die teilweise Erneuerung der östlichen Flügelwand vorgesehen. Nach Beschlusserlass wurde der Bauwerkzustand für die geplante Trassenerweiterung als unzureichend eingestuft. Dieser Umstand macht die Erneuerung des gesamten Bauwerks erforderlich. Die Änderungsplanung sieht nun eine Erneuerung des Bauwerks mit Aufweitung und vollständigem Rückbau des Bestandes vor. Der Bachlauf soll mit einer Trockenwetterrinne und seitlichen Bermen versehen werden.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden genehmigt und ersetzen, bzw. ergänzen die mit Bescheid vom 30.10.2020 genehmigten Planunterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Planungsstand	...ersetzt/ergänzt Unterlage...	Bemerkung
1H	Erläuterungsbericht, 66 Seiten	21.01.2020	ersetzt 1G	festgestellt
3D	Höhenplan, Maßstab 1:5000	21.01.2021	ersetzt 3C	
4	Lagepläne (4.2D, 4.3F, 4.4D)		ersetzt 4.2C, 4.3E, 4.4C	
6H	Bauwerksverzeichnis, 33 Seiten	21.01.2020	ersetzt 6G	
7.3A	Draufsicht...	29.09.2006	-	
7.3.1	Bauwerksplan, Maßstab 1:200/1:100	21.02.2021	ersetzt 7.3A	
8.2	Leitungslageplan 2	21.01.2021	-	nur zur Information
9E	Grunderwerbsverzeichnis	21.01.2021	ersetzt 9D	festgestellt
10.2C	Grunderwerbslageplan 2, Maßstab 1:1000		ersetzt 10.2B	
11.1E	BE-Übersichtslageplan, Maßstab 1:5000		ersetzt 11.1D	
12.1	Ergänzung zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis	-	ergänzt 12	nur zur Information
13.1E	Landschaftspflegerischer Begleitplan ...Erläuterungsbericht	21.01.2021	ersetzt 13.1	festgestellt
13.1.1	FINK-Maßnahmenblätter	20.01.2021	ergänzt 13	
13.2.1A	...Legende Bestands- und Konfliktplan	21.01.2021	ersetzt 13.2.1	
13.2.3A	...Bestands- und Konfliktplan, Maßstab 1:1000		ersetzt 13.2.3	
13.3.1D	...Legende Maßnahmenplan		ersetzt 13.3.1C	
13.3.3B	...Maßnahmenplan, Maßstab 1:1000		ersetzt 13.3.3 A	
13.4.1	Artenschutzfachbeitrag	-	-	nur zur Information
13.5	Wasserahmenrechtlicher Fachbeitrag			
13.6	EBA-Umwelterklärung für die Feststellung der UVP-Pflicht			
14.6	Schall- und erschütterungstechnisches Gutachten			

A.3 Besondere Entscheidungen: Wasserrechtliche Erlaubnisse

A.3.1 Wasserrechtlich Erlaubnisse während der Bauzeit

Der VT werden für die Bauzeit folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse auf Widerruf erteilt:

1. Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 I Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
2. Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Vilicher Bach nach § 9 I Nr. 4 WHG
3. Bauzeitliche Entnahme von Wasser aus dem Vilicher Bach nach § 9 I Nr. 1 WHG
4. Einleitung des entnommenen Wassers in den Unterlauf des Vilicher Baches nach § 9 I Nr. 4 WHG

A.3.1.1 Art, Zweck, Ausmaß

Die o.g. bauzeitlichen Erlaubnisse dienen der Entnahme und Einleitung der nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Erlaubnis Nr.	V _{max}	Maximale Dauer	Maximale Wassermenge
1.	24 m ³ /h	10 Wochen	40.320 m ³
2.			
3.	10.800 m ³ /h	6 Wochen	10,9 mio m ³
4.			

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

A.3.1.3 Befristung

Die o.g. Erlaubnisse sind grundsätzlich für die Dauer der Bauzeit befristet. Für die Grundwasserentnahme und -einleitung besteht eine weitergehende Befristung für max. zehn Wochen, für die Entnahme von Oberflächenwasser aus und dessen Einleitung in den Unterlauf des Vilicher Baches für max. 6 Wochen und für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der offenen Bauwasserhaltung 10 Monate nach Beginn der jeweiligen Arbeiten.

A.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis zur dauerhaften Entwässerung der EÜ

Der VT wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Direkteinleitung des Niederschlagswassers aus der Bauwerksentwässerung in den Vilicher Bach gem. § 9 I Nr. 4 WHG erteilt.

A.3.2.1 Zweck, Art und Ausmaß

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser von der EÜ Vilicher Bach, NRW, kreisfreie Stadt Bonn, Gemeinde Bonn, Gemarkung Beuel, Flur 18, Flurstück 2325 über Direkteinleitung in den Vilicher Bach.

Lfd. Nr.	aus	von der abflusswirksamen Fläche AU	Einleitmenge	in
1	Bauwerk (AE: 360 m ²)	252 m ²	7,3 l/s	Vilicher Bach
2	Stützwände (AE: 40 m ²)	20 m ²	0,6 l/s	Vilicher Bach

A.3.2.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich.

A.3.3 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

A.3.3.1 Auflagen

1. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Umweltbehörde der Stadt Bonn zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.
2. Vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bonn prüffähige Ausführungsunterlagen zur Errichtung der Herstellebene inkl. Berechnung zur Hydraulik und Ausführungen zur Statik zur Abstimmung der Bauausführung vorzulegen.
3. Der Beginn der Maßnahme zum bauzeitlichen Einbringen der Spundbohlen ist der Wasserbehörde des EBA mindestens vier Wochen vorher anzuzeigen.
4. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist die Wasserbehörde des EBA und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Dies gilt auch für unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf den Vilicher Bach haben könnten, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet. Solche Ereignisse sind der Wasserbehörde des EBA und der Unteren Umweltbehörde der Stadt Bonn unverzüglich anzuzeigen. Es sind

unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

5. Baufahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf befestigten Flächen oder alternativ auf einer mobilen Tropfwanne mit Treibstoff befüllt werden.
6. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
7. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.
8. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist der Wasserbehörde des EBA mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (in m³) umgehend anzuzeigen.
Das Ende der Bauwasserhaltung ist der Wasserbehörde des EBA und der Umweltbehörde der Stadt Bonn unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m³) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Ende anzuzeigen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung sind der der Wasserbehörde des Eisenbahn-Bundesamtes vor Baubeginn zu übermitteln.
10. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmmaterial abzudichten.
11. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
12. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung nicht zu besorgen ist.
13. Von den in das Grundwasser einbindenden Bauteilen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit ausgehen (Verschlechterungsverbot). Das anstehende Grundwasser ist vor Beginn der Betonierarbeiten hinsichtlich der Betonaggressivität zu untersuchen. Gegebenenfalls sind die zu verwendenden einzubauenden Stoffe besonders darauf abzustimmen.
14. Die Unbedenklichkeit der zum Einsatz kommenden Materialien ist der Unteren Umweltbehörde der Stadt Bonn vor Einbau nachzuweisen.

15. Die Gründungsarbeiten sind hinsichtlich möglicher außerordentlicher Veränderungen an Boden und Grundwasser im Einbringungsbereich gutachterlich zu begleiten und zu dokumentieren (Beweissicherung).
Nach Beendigung der Maßnahme ist der Umweltbehörde der Stadt Bonn ein diesbezüglicher Bericht vorzulegen.
16. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen (im „Imhoff-Trichter“ nach 30 Minuten Absetzzeit) des in den Vilicher Bach eingeleiteten Grundwassers darf 0,5 ml/l nicht überschreiten. Eine Vorreinigung des Grundwassers ist dabei nicht erforderlich, wenn sich die Brunnen außerhalb der Baugrube befinden und „klargepumpt“ werden.
17. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen.
18. Zwecks Eintragung der konkreten Lagepunkte der Einleitstellen in das Wasserbuch sind diese der Wasserbehörde des EBA spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Entwässerungsanlagen mitzuteilen.
19. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
20. Die Einleitung des Niederschlagswassers in den Vilicher Bach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Die Einleitungsstelle ist möglichst naturnah auszugestalten.
21. Nach Bauausführung sind das Gewässerbett und seine Uferbereiche im naturnah ausgebauten Bestandszustand wiederherzustellen.
22. Der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen regelkonform durch Personal in ausreichender Stärke und geeigneter Ausbildung betrieben und unterhalten werden.
Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein.
Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen.
Hinsichtlich der im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen ist das Personal dokumentiert zu unterweisen.

23. Vor und hinter dem Rahmenbauwerk ist das Gewässerbett wieder so herzustellen, dass Wasserverluste an den Untergrund vermieden werden. Im Zuge der Bauarbeiten findet Bodenaustausch statt, z.B. unter den Stützwänden. Es ist zu verhindern, dass Bachwasser in diese durchlässigen Bereiche eindringt. Daher ist unter der Bachsohle verdichteter bindiger Boden einzubauen.
24. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist der Wasserbehörde des EBA ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.3.3.2 Hinweise zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

- Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.
- Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

A.3.4 Konzentrationswirkung und formalrechtliche Hinweise

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

A.4 Sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise

A.4.1 Hinweise zum Baubetrieb

- Über ggf. baubedingt erforderlich werdende nicht nur unwesentliche Abweichungen von diesem Beschluss ist das EBA, Sachbereich Planfeststellung, unverzüglich zu informieren. Das EBA behält sich die Entscheidung über ein dann ggf. notwendiges Planänderungs- oder ergänzungsverfahren vor.

- Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Die Baustellenabwicklung (Zufahrten, Baustraßen, Lagerflächen, Arbeitsräume etc.) hat in der der Eingriffsbewertung dargelegten Abgrenzung zu erfolgen.
- Für den Fall, dass naturschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst werden, die über den Antragsgegenstand hinausgehen, gilt der o. g. Hinweis zur Anzeigepflicht analog.
- Die Plangenehmigungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf oder in der Nähe der Baustelle vorzuhalten (Kopien genügen).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.
- Die bauausführenden Firmen sind bezüglich der Nebenbestimmungen dieses Beschlusses dokumentiert zu verpflichten und zu unterweisen.

A.4.2 Schutz vor Hochwasserrisiken

1. Die Hochwassergefahr ist eigenverantwortlich z.B. über Wetterberichte und Unwetterwarnungen vor Starkregen zu beobachten.
2. Es ist sicherzustellen, dass genügend Personal und Geräte bereitgehalten werden, um die Baustelle bei eintretender Hochwassergefahr unverzüglich zu sichern.
3. Die Überwachung und ggf. erforderliche Sicherung der Baustelle in Bezug auf eintretendes Hochwasser ist auch außerhalb der Arbeitszeiten, über das Wochenende und an Feiertagen zu gewährleisten. Eine entsprechende Rufbereitschaft ist einzurichten. Die Namen der zuständigen Ansprechpartner und deren Rufnummern sind der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bonn mitzuteilen.
4. Lediglich die für die aktuelle Bauphase erforderliche Baustelleneinrichtung einschließlich der dabei benötigten Baumaterialien darf im Überschwemmungsgebiet bereitgestellt und zwischengelagert werden. Nicht benötigte Baumaterialien von vorherigen, bereits abgeschlossenen Bauphasen oder von zukünftigen, noch nicht begonnenen Bauphasen dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet vorgehalten werden.
5. Bei der Bauausführung anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist laufend mit dem Baufortschritt aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen; eine Zwischenlagerung ist nicht zulässig.

A.4.3 Allgemeine Hinweise zum Gewässerschutz

- Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe etc.) haben während der Baumaßnahme mit der gebotenen Sorgfalt zu erfolgen.
- Die Baumaschinen sind täglich augenscheinlich hinsichtlich möglicher Betriebsstoffleckagen zu kontrollieren.
- Vor Ort sind Bindemittel für wassergefährdende Stoffe in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- Auslaufende Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen.
- Bei den durchzuführenden Bohrarbeiten ist der Stand der Technik einzuhalten. Die entsprechenden DIN-Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
- Die Unterhaltung der Anlage sowie die Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Anlagenverantwortlichen. Er hat die Anlage zu überwachen, in einem einwandfreien und betriebssicheren Zustand zu halten und etwaige Schäden, die Auswirkungen auf das Gewässer haben können, unverzüglich zu beseitigen.
- Bei Tätigkeiten, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. Dies gilt auch für die gebotene Verhinderung von Substrateinträgen in Oberflächengewässer.
- Eine derzeit ggf. baubedingt notwendige, aber aktuell noch nicht absehbare erforderlich werdende Benutzung der Gewässer bedarf der behördlichen Erlaubnis.

A.4.4 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Abfallwirtschaft

A.4.4.1 Auflagen

1. Rechtzeitig zu Beginn der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – und damit auch vor Baubeginn – ist eine generelle Umweltfachliche Bauüberwachung (UBÜ) nach den Maßgaben des diesbezüglichen EBA-Umweltleitfadens zu bestellen. Die UBÜ übernimmt auch die Aufgaben einer ökologischen Baubegleitung. Die VT hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der UBÜ nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

2. Baubeginn und Beginn der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, hier explizit der vorzeitige Rodungsbeginn und die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen sind den Naturschutzbehörden schriftlich anzuzeigen.
3. Seitens der Umweltfachlichen Bauüberwachung ist die von der vorgezogenen Rodung betroffene Fläche frühestens 2 Tage vor der geplanten Baufeldfreimachung auf mögliche Nistplätze oder Zufluchtsstätten von Tieren zu kontrollieren. Hierbei sind unbesetzte Nischen oder ggfls. geeignete Hohlbäume, die als Unterschlupf dienen könnten, rechtzeitig (nach Beendigung der Reproduktionszeiten) vor Beginn der Arbeiten zu verschließen.
4. Über die Durchführung unter 2. ist der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich ein gesonderter Bericht der Umweltfachlichen Bauüberwachung zuzusenden.
5. Sollten besetzte Nist- und Zufluchtsstätten gefunden werden, sind beide Naturschutzbehörden sowie die Genehmigungsbehörde (EBA) unmittelbar zu benachrichtigen. Die Fortführung der Arbeiten ist dann einvernehmlich mit den Behörden abzustimmen.
6. Der zugrundeliegende Landschaftspflegerische Begleitplan mit Artenschutzbeitrag ist mit den Maßnahmen zur Vermeidung und Wiederherstellung sowie zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote Bestandteil der Genehmigung.
7. In Zeiten ausreichenden bzw. erhöhten Abflusses soll die Durchgängigkeit des Gewässers sichergestellt werden. Hierzu sind die Wasserbausteine im Mörtelbett im Bereich der Berme und zur Trockenwetterrinne hin so zu verlegen, dass sich eine möglichst raue Oberfläche ergibt (kein Pflaster). Auch die Gewässersohle soll von Anfang an eine raue Oberfläche haben, damit die Durchwanderbarkeit ab Fertigstellung gegeben ist und sich rasch eine Auflage aus natürlichem Geschiebe bilden kann.
8. Die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen hat unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten im betroffenen Bereich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Wiederherstellung der bereits umgesetzten Ersatzmaßnahme E.6.4. aus der ursprünglichen planungsrechtlichen Zulassung, in die nun baubedingt Eingriffe erfolgen sollen.
9. Für die in dem Artenschutzbeitrag (ASP) ermittelten Nachweise/Potentiale der hier betroffenen Artengruppen (Fledermäuse, Avifauna, Amphibien, Zauneidechse) einschließlich der damit verbundenen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte, sind die in der ASP festgelegten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht umzusetzen, damit artenschutz-rechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

ausgeschlossen werden können.

Sollten im Rahmen der geplanten artenschutzrechtlichen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen weitergehende CEF-Maßnahmen erforderlich werden (z.B. Umsiedlung Zauneidechse) ist eine vorherige Abstimmung über die Vorgehensweise mit den Naturschutzbehörden und dem EBA zwingend erforderlich.

A.4.4.2 Hinweise

- Die Einhaltung der DIN 18 920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen bzw. die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) ist zu beachten.
Die Umsetzung von Baum- und Vegetationsschutzmaßnahmen hat regelkonform zu erfolgen.
- Bei der Durchführung von Bodenarbeiten sind die einschlägigen Regeln der Technik zu beachten, überschüssiger Bodenaushub ist regelkonform zu entsorgen.

A.4.5 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Beschränkung der Abbrucharbeiten mit Hydraulikmeißel auf maximal 6 Stunden pro Nachtzeitraum in der Bauphase 4
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik
- Lärmoptimierte Planung, Einrichtung und Betrieb der Baustelle gemäß dem Stand der Lärminderungstechnik
- Information der Nachbarschaft über Art und Umfang der Bautätigkeiten

- Benennung eines fachkompetenten und weisungsbefugten Ansprechpartners, an den sich die Anwohner wenden können
 - Nachweis der tatsächlich auftretenden Schallimmissionen durch Messungen sowie deren Beurteilung im Beschwerdefall
 - Beschränkung des nächtlichen Baustellenverkehrs auf ein Mindestmaß
2. Für nächtliche Arbeiten, die erhebliche Lärmbelastungen in der Nachbarschaft hervorrufen könnten, sind mindestens 2 Monate vor Beginn bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bonn Ausnahmegenehmigungen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) zu beantragen.

A.4.6 Hinweise zur Inanspruchnahme von Grundeigentum

- Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- Die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter sind so gering wie möglich zu halten.
- Vor Baubeginn in den betreffenden Bereichen ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen.
- Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die VT wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind.
- Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder Entschädigungen zu leisten.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die VT. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.02.2011 hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eine planungsrechtliche Zulassungsentscheidung für das Vorhaben *S 13: 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf -Bonn- Oberkassel (Planfeststellungsabschnitt 3)* getroffen.

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist eine Änderung der ursprünglichen planungsrechtlichen Entscheidung von unwesentlicher Bedeutung.

Die ursprüngliche Planung zum Projekt *S 13: 3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf -Bonn- Oberkassel* sieht im Planfeststellungsabschnitt 3 im Rahmen der Trassenerweiterung (Neubau eines zweigleisigen Streckenabschnitts parallel zur bestehenden Strecke 2324) im Bereich Vilicher Bach auch die Anordnung von Lärmschutzwänden vor. Auf Grund der dadurch resultierenden geometrischen Anforderungen an die EÜ war ursprünglich die Verlängerung des bestehenden Gewölbes mit Anordnung einer Randkappe sowie die teilweise Erneuerung der östlichen Flügelwand vorgesehen. Nach Beschlusserlass wurde der Bauwerkzustand für die geplante Trassenerweiterung als unzureichend eingestuft. Dieser Umstand macht die Erneuerung des gesamten Bauwerks erforderlich. Die Änderungsplanung sieht nun eine Erneuerung des Bauwerks mit Aufweitung und vollständigem Rückbau des Bestandes vor. Der Bachlauf soll mit einer Trockenwetterrinne und seitlichen Bermen versehen werden.

B.1.2 Verfahrensablauf

Die DB Netz AG, Regionalbereich West, Köln, hat mit Schreiben vom 09.02.2021, Az. I-NI-W-K-B, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 12.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten:

Träger öffentlicher Belange	...mit Schreiben vom	Stellungnahme eingegangen am	Geschäftszeichen der Stellungnahme	Datum des Schreibens/der E-Mail
Bezirksregierung Köln	15.04.2021 (nur per E-Mail)	12.05.2021 (per E-Mail)	51.9-1.2.1-BN	12.05.2021
Stadt Bonn	28.04.2021	11.05.2021	61-4	11.05.2021

Außerdem wurde die Wasserbehörde des EBA am 04.02.2022 um Stellungnahme gebeten. Diese ging mit Schreiben 646ti/003-2307#004 vom 22.03.2022 hier am gleichen Tag ein.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange formulierten Auflagen, Empfehlungen und Hinweise.

Die VT wurde per E-Mail vom 25.05.2021 um Erwidern zur Stellungnahme der Stadt Bonn gebeten. Dem kam die VT mit Schreiben vom 24.06.2021 und 25.01.2022 nach. Ursache der langen Laufzeit war erheblicher Abstimmungsbedarf mit der Unteren Wasserbehörde und anschließender Überarbeitungsbedarf der Planunterlagen.

Aufgrund der Stellungnahme der Wasserbehörde des EBA bat die VT die Untere Wasserbehörde der Stadt Bonn erneut um Stellungnahme hinsichtlich einer Stellungnahme zur Auslegung des § 38 WHG (Gewässerrandstreifen). Die Stellungnahme der Stadt ging (über die VT) am 23.03.2022 hier per E-Mail ein.

Mit Schreiben vom 28.04.2021 wurden die hinsichtlich einer geplanten vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundeigentum privatrechtlich Betroffenen, hier die Stadt Bonn, Liegenschaftsamt, und LEG Stadtentwicklung GmbH & Co. KG gemäß § 28 VwVfG angehört.

Am 24.08.2021 äußerte die Stadt Bonn eindeutig ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ihres Grundstücks.

Am 30.09.2021 äußerte die NRW.URBAN GmbH & Co. KG (Rechtsnachfolgerin der LEG) eindeutig ihre Zustimmung zur Inanspruchnahme ihres Grundstücks.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 04.05.2021 stellte das EBA fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG.

Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach § 76 VwVfG einschlägig und erforderlich.

Für eine Entscheidung nach §§ 18, 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 VwVfG muss es sich bei der Änderung des Vorhabens um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handeln. Eine solche Änderung von unwesentlicher Bedeutung liegt vor, wenn Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleichbleiben, aber bestimmte räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung verändert werden sollen.

Die vorliegend beantragte komplette Erneuerung des bestehenden Brückengewölbes über den Vilicher Bach stellt eine solche sachlich und räumlich abgrenzbare Änderung, mithin auch eine geringfügige Erweiterung des Vorhabens dar. Die Identität des Vorhabens bleibt jedoch gewahrt.

Die rechtlichen Kriterien werden vorliegend erfüllt.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des ursprünglichen Planes ist mit der Zulassung der Änderung nicht verbunden.

B.2.2 Konzentrationswirkung

Neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Die Konzentrationswirkung umfasst auch den Tatbestand einer wesentlichen Änderung einer Anlage am Gewässer gemäß § 22 Landeswassergesetz i. V. m. § 36 WHG.

Nicht von der Konzentrationswirkung umfasst sind ggf. später anlagenbetrieblich begründete notwendige behördliche Entscheidungen, wie z. B. die ggf. erforderlich werdende

Behandlung des Streckenabschnitts mit Pestiziden zur Wildkrautbekämpfung, die gemäß Pflanzenschutzgesetz unter einem Ausnahmegenehmigungsvorbehalt steht. Solche Entscheidungen, die rein auf die betriebliche Unterhaltung abzielen, werden im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung nicht getroffen, und müssten bei Bedarf später gesondert beantragt werden.

Die Befreiung von den Ver- und Geboten der Trinkwasserschutzgebietsverordnung „Meindorf“ war bereits Bestandteil der ursprünglichen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung, eine Entscheidung ist somit hier nicht erforderlich.

Ebenfalls ist nicht erforderlich ist eine Befreiung von den Verboten des § 38 WHG („Gewässerrandstreifen“). Da es sich um temporäre Eingriffe im Bereich des Gewässerrands handelt, die anschließend wieder ausgeglichen werden, und überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen erfordern, liegt kein Verstoß gegen § 38 Abs. 4 WHG vor.

Die landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz hinsichtlich der grundsätzlichen Verbote im tangierten Landschaftsschutzgebiet 2.2 „Magdalenenkreuz, Lehberg, Im Hamm, Vilicher Bach und Vilicher Büschelchen“. wurde auf Antrag der VT an die Stadt Bonn hin bereits am 22.02.2022 seitens der Stadt Bonn erteilt. Die Befreiung enthält Auflagen. Eine diesbezügliche Entscheidung ist vorliegend nicht erforderlich.

B.2.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das EBA für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich West.

B.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das antragsgegenständliche Änderungsverfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn, für die das UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 UVPG vorsieht.

Als Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG war festzustellen, dass die Planänderung keine UVP-Pflicht auslöst (Verfahrensleitende Verfügung vom 04.05.2021, gleiches Geschäftszeichen).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Beschluss geänderte Vorhaben genügt weiterhin dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Bauverfahrens und der damit verbundenen Anpassungen schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

-entfällt-

B.4.3 Abschnittsbildung

-entfällt-

B.4.4 Wasserhaushalt, Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 VwVfG umfasst nicht die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen. Diese werden, wie vorliegend, als eigene, unselbständige Teile in planungsrechtliche Zulassungsentscheidungen integriert.

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Erteilung folgender wasserrechtlicher Tatbestände auf Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) beantragt:

1. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern: § 36 WHG
2. Bauen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet: §§ 78, 78a WHG
3. Bauen im Trinkwasserschutzgebiet Meindorf, Zone IIIA
4. Bauzeitliches Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form von Spundbohlen
5. Bauzeitliche Entnahme des Grundwassers: § 9 I Nr. 5 WHG

6. Bauzeitliche Einleitung des Grundwassers in den „Vilicher Bach“: § 9 I Nr. 4 WHG
7. Bauzeitliche Verrohrung des „Vilicher Baches“
8. Bauzeitliche Entnahme von Wasser aus „Vilicher Bach“ und Einleitung in dessen Unterlauf: § 9 I Nr. 1 und Nr. 4 WHG
9. Im Bedarfsfall: Bauzeitliche Einleitung von Niederschlagswasser aus der offenen Bauwasserhaltung (Baugrube und Verschiebephase) in den Mischwasserkanal
10. Direkteinleitung des Niederschlagswassers aus der Bauwerksentwässerung in den „Vilicher Bach“: § 9 I Nr. 4 WHG

Zu 1.) Die Eisenbahnüberführung über den Vilicher Bach stellt eine Anlage über oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG dar. Die lichte Weite wird im Zuge der Erneuerung vergrößert, sodass es sich um eine vorteilhafte Veränderung für das Gewässer handelt. Im Zuge der Vorplanungen wurde mit der Unteren Naturschutz- und Wasserbehörde der Stadt Bonn die Errichtung der Eisenbahnüberführung sowie die Wiederherstellung des Gewässerbettes unter Vermeidung von Wasserverlusten an den Untergrund abgestimmt.

Zu 2.) Bei der Maßnahme finden u.a. Bautätigkeiten im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes statt. Aufgrund dieser Sicherung steht das Gebiet vorläufig einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Gemäß § 78 VII WHG dürfen Anlagen, die nicht unter § 78 IV WHG fallen, nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden. Allerdings sind die Schutzvorschriften auf bereits bestehende bauliche Anlagen, wie vorliegend, nicht anzuwenden.

Dessen ungeachtet wird vorliegend die lichte Weite des Bauwerks deutlich vergrößert und hierdurch der Abfluss begünstigt, sowie Retentionsraum gewonnen.

Zu den baubedingten Risiken im Zusammenhang mit Hochwassergefahrensituationen wurden unter Nr. A.4.2 Nebenbestimmungen formuliert.

Zu 3.) Das Vorhaben liegt im Trinkwasserschutzgebiet Meindorf, Zone IIIA. Laut Planung werden während der Bauphase die geltenden Verbote und Regelungen berücksichtigt.

Zu 4.) Bei diesem Sachverhalt handelt es sich rechtlich zunächst um einen sog. Erdaufschluss im Sinne des § 49 WHG. Eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserbeschaffenheit ist laut Planung nach derzeitigem Wissensstand nicht zu besorgen. Konkrete Details zur Ausführung liegen derzeit allerdings nicht vor.

Die Anzeige an die Wasserbehörde des EBA vier Wochen vor Beginn der der Maßnahme (Auflage unter Nr. A.3.3.1) erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem die wasserrechtlich relevanten Parameter bekannt sein müssen, und dient der Behörde dazu, im Bedarfsfall regelnd eingreifen zu können.

Die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten und des Besorgnisgrundsatzes (§§ 5 und 48 WHG) ist obligat.

Zu 5.) Bei überdurchschnittlich hohen Grundwasserständen soll eine Wasserhaltungsanlage mit 6 Förderbrunnen eingesetzt werden, um eine Absenkung auf 47,5 mNN zu erreichen. Das Entnehmen von Grundwasser im Bereich der Baugruben stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 I Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 8 WHG.

Zu 6.) Die Einleitung des geförderten Grundwassers aus der Wasserhaltung in den Unterlauf des Vilicher Baches stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 I Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG.

Zu 7.) Die Details zur bauzeitlichen Verrohrung des Vilicher Baches unter der Herstelllage (Baustelleneinrichtungsfläche) sind Teil der Ausführungsplanung. Diese ist mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt abzustimmen. Hierzu enthält Nr. A.3.3.1 eine Auflage.

Zu 8.) Die Bauzeitliche Entnahme von Wasser aus „Vilicher Bach“ und dessen Wiedereinleitung in seinen Unterlauf stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 I Nr. 1 und Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG.

Zu 9.) Die Einleitung von Tagwasser aus der vorzuhaltenden offenen Bauwasserhaltung in den Mischwasserkanal ist keine Gewässerbenutzung nach § 9 WHG. Hierzu hat die VT eine Vereinbarung mit dem Tiefbauamt der Stadt Bonn für den Bedarfsfall getroffen.

Zu 10.) Die Einleitung des auf der EÜ „Vilicher Bach“ anfallenden Niederschlagswassers in den Vilicher Bach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 I Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis gemäß § 8 WHG.

Die Hinweise unter Nr. A.4.3 dienen darüber hinaus dem besonderen Schutz der Gewässer im Allgemeinen. Das Risiko für die Umwelt wird wirksam vermindert.

Der geplante Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht wesentlich erschwert. Die Auflagen sind damit auch zumutbar.

Die VT sagte zu, die Maßnahmen vollumfänglich umsetzen zu wollen.

B.4.5 Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege

Die Bauarbeiten erfordern Gehölzrückschnitte und Rodungsarbeiten für die Einrichtung der Herstellfläche. Eine landschaftsrechtliche Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den textlichen Festsetzungen des Landschaftsplanes Siegmündung in der derzeit gültigen Fassung wurde von der Unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Da Rodungen innerhalb des Brutvogelschutzzeitraums grundsätzlich verboten sind, beantragte die VT diesbezüglich eine Ausnahmeregelung bei der Höheren Naturschutzbehörde (HNB).

Die Stellungnahme der Bezirksregierung - und damit auch der HNB - enthielt auch die Zustimmung zur vorzeitigen Rodung/Freistellung der Herstellfläche. Auflagen zur Zustimmung finden sich unter Nr. A.4.4.1.

Die Auflagen sind aus naturschutzrechtlichen Erwägungen heraus geboten. Sie erscheinen geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen. Die Umwelt wird effizienter geschützt. Die Auflagen sind auch zumutbar, da der Bauherr hierdurch nicht unverhältnismäßig belastet, sowie der Bauablauf nicht unverhältnismäßig erschwert wird.

B.4.6 Immissionsschutz

Die im Falle des Auftretens von erheblichen Belästigungen zu ergreifenden Maßnahmen basieren auf Empfehlungen des Bauimmissionsgutachtens vom 26.11.2020 (Unterlage 14 der Planunterlagen).

Die qualitative Wertung von Belästigungen als erheblich ist im Einzelfall unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen vorzunehmen. Das alleinige Überschreiten von Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm ist noch kein hinreichendes Kriterium zur Einstufung der Erheblichkeit von Lärm in der Nachbarschaft.

Unter Würdigung dessen erscheinen die gutachterlich empfohlenen, und im Beschlusstenor beauftragten Maßnahmen geeignet, baubedingte erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden, und damit dem nachbarschaftlichen Immissionsschutzgebot Rechnung zu tragen. Laut Gutachten sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung nicht mehr zu erwarten.

Die Auflagen zur Durchführung der Maßnahmen sind auch zumutbar, da sie den Bauablauf nicht erheblich erschweren.

Die VT sagte zu, die Maßnahmen vollumfänglich umsetzen zu wollen.

B.4.7 Betroffenheiten, Rechte und Belange Dritter

Die privatrechtlich durch Grundstücks-Inanspruchnahmen Betroffenen erklärten ihre Zustimmung zur Änderung.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt. Die Stellungnahmen enthalten keine grundsätzlichen Bedenken. Auflagen und Hinweise finden sich - zum Teil sinngemäß- im tenorierenden Teil, möglicherweise auch in abweichender Sortierung. Einzelne Forderungen, Empfehlungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange finden sich ggf. nicht oder nur sinngemäß in diesen Bescheid. Ausschlaggebend hierfür können folgende Gründe sein:

- Bezugnahmen auf die in diesem Rahmen nicht zu bewertende technische Ausführungsplanung
- Hinweise oder Forderungen bezüglich geltender gesetzlicher Verpflichtungen, ohne dass eine konkrete Besorgnis der Nichterfüllung bestünde
- Nichtberücksichtigung selbstverpflichtender vorliegender Planungsaussagen der VT
- Formulierungen oder Angaben, die gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen
- Fehlen des öffentlich-rechtlichen Ordnungsbezugs
- Infrage stellen der vorliegenden Variantenentscheidung bzw. der Planrechtfertigung.

Von der Durchführung eines erneuten Planfeststellungsverfahrens wird nach pflichtgemäßem Ermessen abgesehen, denn es handelt sich um eine Änderung von unwesentlicher Bedeutung. Das Abwägungsergebnis der ursprünglichen planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung wird von der Änderung in seiner Struktur nicht berührt.

Über die privatrechtlich durch Grundstücks-Inanspruchnahmen vorliegenden hinaus sind – nach Umsetzung der Lärminderungsmaßnahmen hinsichtlich des Baulärms - keine weiteren Betroffenen Dritter erkennbar.

Daher ist eine erneute Befassung der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Durchführung eines Anhörungsverfahrens nach § 73 VwVfG samt öffentlicher Auslegung der Planunterlagen, mit diesem Vorhaben nicht erforderlich.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Zulassung liegen vor.

Danach kann der Plan beschlossen werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen werden bei Beachtung aller Zusagen, Nebenbestimmungen und Hinweise auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Köln
Köln, den 11.05.2022
Az. 641pä/013-2021#005
VMS-Nr. 3453380